



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/584 –

Frage Nummer 26 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie über Erkenntnisse verfügt, in welchem Umfang die Gemeinden mit angespannten Wohnungsmarkt gemäß § 201a Baugesetzbuch (BauGB) von den Instrumenten zur kommunalen Wohnraumschaffung – zu diesen zählen das erweiterte Vorkaufsrecht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB), die erleichterte Abweichung von Festsetzungen eines geltenden Bebauungsplans (§ 31 Abs. 3 BauGB) sowie das erweiterte Baugebot (§ 175 Abs. 2 Satz 2, § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) – jeweils Gebrauch machen, in welchem Umfang die Gemeinden der Gebietskulisse gemäß § 250 BauGB Gebrauch vom Genehmigungsvorbehalt zur Umwandlung von Miet- in Eigenwohnraum, dem sog. Umwandlungsverbot, machen und inwiefern überhaupt eine Evaluation der durch das Baulandmobilisierungsgesetz in Verbindung mit der Gebietsbestimmungsverordnung-Bau implementierten Steuerungsmaßnahmen vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der auf der Grundlage des § 250 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführte und bis zum 31.12.2025 befristete Genehmigungsvorbehalt für die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen wird begleitend evaluiert. Nach einer ersten Erhebung zum 15.01.2024 in den 50 Städten und Gemeinden, in denen dieser Genehmigungsvorbehalt gilt, wurden von den insgesamt zwölf beantragten Umwandlungsgenehmigungen vier Genehmigungen erteilt. Die verbleibenden acht Anträge befinden sich noch im laufenden Genehmigungsverfahren.

Der Staatsregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen von den Instrumenten, auf die sich § 201a BauGB bezieht, Gebrauch gemacht wurde. Auch sieht das BauGB dazu keine spezifische Evaluationsvorgabe vor. Nach aktueller Rechtslage ist die Vorschrift des § 201a BauGB bis 31.12.2026 befristet.